

HAUSHALTSSATZUNG - ENTWURF 1. VN

der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 60.063.700,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	61.654.000,00 EUR
mit einem Saldo von	1.590.300,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von

1.590.300,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-63.800,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.157.500,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-24.080.500,00 EUR
mit einem Saldo	-19.923.000,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.923.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.810.600,00 EUR
mit einem Saldo	18.112.400,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-1.746.800,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **19.923.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.800.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer B auf	1.490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am _____ beschlossene **Haushaltsicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am _____ beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, den _____

Bürgermeisterin

Beatrice Schenk-Motzko